



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Achte Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1981

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine achte Tagung vom 12. bis 14. Oktober 1981 ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage diesem Dokument beigelegt. Am 14. Oktober führte der Ausschuss eine Sitzung mit Mitgliedern des Technischen Ausschusses durch. Ein Verzeichnis dieser Mitglieder findet sich in Dokument TC/XVII/4.
2. Die Sitzung wurde von Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich), dem Präsidenten des Ausschusses eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.
3. Der Stellvertretende Generalsekretär unterrichtete den Ausschuss darüber, dass Dänemark am 8. Oktober 1981 seine Ratifikationsurkunde zur revidierten Übereinkommensakte von 1978 hinterlegt habe. Die Akte trete nach ihrem Artikel 33 Absatz 1 am 8. November 1981 in Kraft. Die sechs nachfolgenden Staaten würden durch diese Akte gebunden: Dänemark, Irland*, Neuseeland*, Schweiz, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika*.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/VII/1 an.

Annahme des Berichts über die siebte Tagung des Ausschusses

5. Der Ausschuss nahm den Bericht über seine siebte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/VII/11 einstimmig an.

* Staat, der am 8. November 1981 Mitglied der UPOV wird.

Zugang für Züchter zu Prüfungen

6. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die internationalen Berufsorganisationen noch nicht in der Lage waren, ihre Stellungnahme zu dieser Frage abzugeben, und dass sie deshalb um eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gebeten haben. Er beschloss deshalb, die Prüfung dieser Frage zurückzustellen.

Gegenseitigkeit Punkt für Punkt

7. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VIII/3.

8. Der Ausschuss nahm Kenntnis von den in Dokument CAJ/VIII/3 beschriebenen Nachteilen einer punktweisen Gegenseitigkeit sowie davon, dass die Schweiz und Südafrika - die diese Art von Gegenseitigkeit für den Schutz des Endprodukts bei Zierpflanzen vorgesehen hätten - in dieser Hinsicht noch keine Erfahrungen gemacht hätten.

Schutz der Linien und Handelshybriden bei Mais, unter Ausschluss der Elternhybriden

9. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/VIII/4 und CAJ/VIII/9

10. Der Ausschuss hielt es für wünschenswert, den Schutz von Inzuchtlinien und von Handelshybriden beizubehalten. Was die Zwischenhybriden anbetrifft, so verkannte der Ausschuss nicht, dass ihr Schutz durchaus ein gerechtfertigtes Entgelt für einen genetischen Fortschritt darstellen könne, der auf tatsächlichen züchterischen Leistungen beruhe; er stellte jedoch gleichwohl fest, dass sich Probleme ergeben könnten; bisher sei allerdings nur Frankreich mit einzelnen Problemfällen konfrontiert worden. Dort seien zwei Schutzrechtsanmeldungen für Hybriden des Typs $(A \times B) \times B$ und $[(A \times B) \times B] \times B$, die sich auf öffentliche Linien gestützt hätten, eingereicht worden. Um auf der anderen Seite der Privatisierung bestimmter Einfachhybriden mit Hilfe der Erlangung von Schutzrechten entgegenzuwirken, seien zwei Scheinangebote für den Verkauf gemacht worden; auf diese Weise hätte erreicht werden sollen, dass die Hybriden allgemein bekannt würden, so dass ein Schutz für sie nicht mehr hätte erwirkt werden können. Mit Rücksicht auf die auf dem Spiel stehenden Interessen äusserte die französische Delegation ihre Besorgnis darüber, dass der Schutz von Zwischenhybriden es den geschickteren Züchtern gestatte, ihre schwächeren Konkurrenten auszuschalten. Es handle sich darum nach einer Lösung zu suchen, die die wenigsten Nachteile mit sich bringe.

11. Zur Abschaffung des Schutzes von Zwischenhybriden bestätigte die französische Delegation, dass sie diese Massnahmen auch auf solche Zwischenhybriden anwenden wolle, die aus geschützten Linien gebildet werden. In dem Fall der Handelshybriden, die gleichwohl als Zwischenhybriden benutzt würden, führe die vorgesehene Abschaffung dazu, dass Lizenzzahlungen für Saatgut gefordert werden könnten, das für den Bedarf der Landwirte produziert würde, nicht aber für Saatgut, das für die Produktion von komplizierteren Handelshybriden erzeugt und verwendet werde.

12. Im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die von Frankreich ins Auge gefasste Massnahme mit dem Wortlaut von 1961 bei strenger Auslegung nicht vereinbar sei; einige Delegationen äusserten auch Zweifel, ob die Massnahme in jeder Hinsicht mit dem Wortlaut von 1978 vereinbar sei.

Schutzumfang im Fall von Zierpflanzen und Obstbäumen

13. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VIII/5.

14. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass abgesehen von dem Fall von Jungpflanzen die Erstreckung des Schutzes nur für Zierpflanzen und Obstarten vorgesehen werden sollte und dass sie den Schutz sowohl der Interessen der Züchter zum Ziele habe, als auch den Schutz derjenigen Erzeuger, die Lizenzzahlungen leisteten und den Wettbewerb mit Erzeugnissen aufnehmen müssten, die mit solchen Zahlungen nicht belastet seien. In dieser Hinsicht wurde als allgemeiner Grundsatz anerkannt, dass der Schutz auf die Vermehrung von Pflanzen zu Zwecken der Erzeugung des Endprodukts (Schnittblumen oder Früchte) erstreckt werden sollte. Zum Schutz - im Falle von Zierpflanzen - des Endprodukts selbst äusserten einzelne Delegationen Bedenken; sie wiesen insbesondere auf die hierdurch entstehenden politischen Schwierigkeiten hin und bemerkten, dass es möglich sei, das Problem auf andere Weise zu lösen, nämlich durch Vereinbarungen zwischen den betroffenen Kreisen, wobei der besonderen Struktur des nationalen Marktes Rechnung getragen werden könne. In diesem Fall müsste auch das Problem gelöst werden, dass ein Schnittblumenerzeuger die Pflanzen, von denen die Schnittblumen geerntet würden, importiere.

15. Der Ausschuss nahm auch zur Kenntnis, dass sich bei einer Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt praktische Probleme ergäben, und zwar einmal bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Erzeugnissen, die im Land selbst ihren Ursprung hätten, andererseits aber auch bei der Durchsetzung gegenüber Erzeugnissen, die aus dem Ausland stammten, insbesondere wenn sie aus einem Land kämen, das den Schutz auf das Niveau von Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens beschränke. In beiden Fällen obliege es im wesentlichen dem Schutzrechtsinhaber und nicht der zuständigen Behörde, eine Lösung zu finden. In dem zweitgenannten Fall würde allerdings eine grosse Zahl von Problemen durch eine Harmonisierung der nationalen Rechte beseitigt werden können.

16. Der Ausschuss stellte schliesslich fest, dass einzelne Staaten in ihrem nationalen Recht den Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens in einer Weise auslegen würden, die den Schutzzumfang erheblich einschränke, insbesondere was die "ausgewachsenen" Pflanzen anbeträfen, die an den Endverbraucher verkauft würden; er bat diese Verbandsstaaten, ihre Auffassung zu überprüfen.

Sortenschutz und Entwicklungsländer

17. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VIII/6 sowie einen mündlichen Bericht über die Tätigkeiten über die beabsichtigte Stellungnahme der Vertreter der Niederlande im Beratenden Technischen Ausschuss (Technical Advisory Committee - TAC) der Beratenden Gruppe für die Internationale Landwirtschaftliche Forschung (Consultative Group on International Agricultural Research - CGIAR) (siehe hierzu Dokument CAJ/VIII/6 Absatz 3).

18. Aus den Stellungnahmen der Delegationen, die das Wort ergriffen, ergab sich die allgemeine Besorgnis, die UPOV als Organisation könnte eine zu ambitionöse Haltung einnehmen, wenn sie Entwicklungsländer bei der Einführung eines Sortenschutzrechtssystems unterstütze, die nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen würden, um ein solches System erfolgreich arbeiten zu lassen. Es wurde gesagt, dass die Entwicklungsländer ja gerade dadurch gekennzeichnet seien, dass es ihnen an bestimmten Hilfsmitteln wie qualifiziertem Personal und einer gut arbeitenden Verwaltung fehle, und es wurde die Auffassung vertreten, dass die begrenzten Mittel für ein Projekt wie die Einführung des Sortenschutzes nur dann eingesetzt und produktiveren Tätigkeiten entzogen werden dürften, wenn diese Länder einen bestimmten Entwicklungsgrad erreicht hätten. Man solle infolgedessen eine kluge Haltung einnehmen und die Entwicklungsländer nicht ermutigen, einen Weg einzuschlagen, der sie zwingen würde, über ihre Möglichkeiten hinauszugehen. Eine solche Auffassung bedeute indes nicht, dass man der Meinung sei, die Idee des Sortenschutzes solle von diesen Ländern überhaupt nicht beachtet oder sogar abgelehnt werden. In dieser Hinsicht wurde Dokument CAJ/VIII/6 als sehr nützlich angesehen, da es bestimmte Überlegungen zur Diskussion stelle, denen die UPOV Rechnung tragen müsse.

19. In diesem Zusammenhang wurde die Aufmerksamkeit auch auf folgendes gelenkt:

i) Bei der Darstellung der Vorteile des Sortenschutzes sollte auch dessen sittenbildende Rolle im Saatguthandel hervorgehoben werden.

ii) Es sei auch zu untersuchen, welche Massnahmen die Verbandsstaaten im Rahmen des Sortenschutzes zur Behandlung von genetischem Material (unter Einschluss von Sorten) treffen sollten, das von den internationalen Züchtungszentren entwickelt worden sei und in die Verbandsstaaten eingeführt werde.

Neufassung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen

20. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/VIII/7 und CAJ/VIII/8.

21. Zu dem Vorschlag einer Neufassung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen (Dokument CAJ/VIII/7 Anlage I) fasste der Ausschuss folgende Beschlüsse:

i) Die Verbandsstaaten werden gebeten, dem Verbandsbüro bis zum 15. Dezember 1981 ihre Stellungnahmen zu den für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätzen sowie zu dem in Frage stehenden Entwurf abzugeben.

ii) Das Verbandsbüro wird im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Tagung den Entwurf überprüfen und bei dieser Gelegenheit den Titel ändern (mit Rücksicht darauf, dass es sich nunmehr nicht mehr um Leitsätze, sondern um Hinweise für die Auslegung von Artikel 13 des Übereinkommens handelt), die Bestimmungen vereinfachen und sie durch Beispielsfälle illustrieren.

22. Was die für die Auswahl von Sortenbezeichnungen massgebenden Grundsätze anbetrifft, so führten die Erörterungen zu folgenden Ergebnissen:

i) Die Verbandsstaaten erklären sich bereit, Kombinationen von Buchstaben und Ziffern - in dieser Reihenfolge - anzunehmen, wenn es sich um Arten handelt, bei denen diese Art von Bezeichnungen einer eingeführten internationalen Praxis entspricht, d.h. im wesentlichen für Mais und für Sorghum. Dies soll auch für Serien von Bezeichnungen gelten, die den gleichen Buchstabenteil enthalten; jedoch soll kein Züchter für einen solchen Teil die Ausschliesslichkeit beanspruchen dürfen.

ii) Die Mehrheit der Verbandsstaaten ist der Ansicht, dass die Sortenbezeichnungen nicht den Namen des Züchters enthalten sollten und dass insoweit die gegenwärtige Praxis beizubehalten sei.

iii) Wo es eine "Familie" von Sortenbezeichnungen gibt, die einen Phantasienamen beinhalten, sollte eine neue Sortenbezeichnung nicht aus einem Begriff bestehen, der einfacher ist als die entsprechenden früheren Bezeichnungen (wenn beispielsweise "White Snapper" angenommen worden ist, so soll künftig "Snapper" allein nicht genehmigt werden können).

iv) Es wäre nützlich, einen regelmässigen Meinungsaustausch (beispielsweise jährlich) darüber durchzuführen, welche Entscheidungen in Grenzfällen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen getroffen worden sind, um auf diese Weise die Auffassungen der Verbandsstaaten zu harmonisieren.

Liste der Klassen zum Zwecke der Sortenbezeichnungen

23. Die Befragung der nationalen Berufsorganisationen, die gemäss einem von dem Ausschuss auf seiner siebten Tagung gefassten Beschluss (siehe Dokument CAJ/VII/11, Absatz 22 Buchstabe i) durchgeführt wurde, habe gezeigt, dass die gegenwärtige Klassenliste im wesentlichen als zufriedenstellend angesehen werde. Der Ausschuss vertrat deshalb die Auffassung, dass man die Liste lediglich vervollständigen und in Einzelfragen ändern solle. Das Verbandsbüro solle hierfür einen Entwurf vorlegen, der von einer Untergruppe des Technischen Ausschusses überprüft werden solle, die bei Gelegenheit der nächsten Tagung des Ausschusses zusammentreten werde.

"Konversion" von Linien

24. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VIII/8.

25. Das Problem wurde wie folgt erklärt: Wenn eine Linie zugunsten eines einzelnen Züchters geschützt sei, so könnten die Züchter von Hybriden, für die diese Linie benutzt werde, sich sehr leicht der Entrichtung von Lizenzzahlungen entziehen, indem sie bestimmte Merkmale der Linie (die Farbe der Narben, der Wurzeln, der Staubgefäße usw.) ändern und auf diese Weise eine neue Linie schaffen. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die FIS diese Frage weiter prüfen wird.

Ausscheiden von Herrn van der Meeren aus Altergründen

26. Der Präsident gab zur Kenntnis, dass Herr van der Meeren (Niederlande) demnächst aus Altersgründen in den Ruhestand treten wird und dass er zum letzten Mal einer UPOV-Sitzung beiwohne. Er erinnerte daran, dass Herr van der Meeren rund 30 Jahre im Dienst des niederländischen Rats für Sortenschutz tätig gewesen sei, zunächst als Stellvertretender Sekretär, dann als Sekretär, und dass er während eines Jahrzehntes seine Arbeit und seine grosse Erfahrung auch der UPOV zur Verfügung gestellt habe. Im Namen des Ausschusses wünschte der Präsident Herrn van der Meeren einen langen und glücklichen Ruhestand.

Programm für die neunte Tagung des Ausschusses

27. Sofern keine vollständig neuen Gesichtspunkte sich ergeben werden, soll die Tagesordnung der achten Tagung des Ausschusses aus den folgenden Punkten bestehen:

- i) Zugang für Züchter zu Prüfungen;
- ii) Empfehlungen zu Artikel 13 des Übereinkommens;
- iii) Harmonisierung der Verfahren der Prüfung von vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen;
- iv) Periodische Veröffentlichung der geltenden Gebühren.

Soweit es sich um Punkt iii) handelt, werden die Staaten gebeten, dem Verbandsbüro bis zum 31. Dezember 1981 eine kurze Beschreibung des von ihnen praktizierten Verfahrens sowie der danach zu entrichtenden Gebühren zu übersenden.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. M. SIMON, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES, INRA - GLSM, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

ISRAEL

Mrs. R. TOBY, Legal Adviser, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, 8 Dalet St., Tel Aviv, Hakiria

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.B. 104, 6700 AC Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. J.M. ELENA, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. E. WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, Changins, 1260 Nyon
- M. O. STEINEMANN, Schweizerischer Saatzuchtverband SZV, Poststrasse 10, 4502 Solothurn

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATEN

CANADA/KANADA

- Miss V. SISSON, Examiner, Agriculture Canada, Room 4135, Neatby Building, Ottawa, Ontario

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office, P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231
- Mr. L. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005
- Mr. H. LODEN, Executive Vice-President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street N.W., Washington, D.C. 20005

III. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/INTERNATIONALE ORGANISATION

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. P. MURPHY, Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]